

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 45 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 25. Oktober 2023

Seit der VIII. Tagung der 26. Landessynode im Mai 2023 ist der in der Anlage aufgeführte Antrag eingegangen, der gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nr. 4 der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen ist und über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E

Antrag an die Landessynode

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven

vom 14. Juni 2023

betr. Umsatzbesteuerung von Kirchengemeinden

Antrag des Präsidiums: Überweisung an das Landeskirchenamt zur Beantwortung

A N L A G E

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven
vom 14. Juni 2023

betr. Umsatzbesteuerung von Kirchengemeinden

Schreiben des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode vom 30. Juni 2023:

Umsatzbesteuerung von Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven hat in ihrer letzten Sitzung vom 14. Juni 2023 u. a. über das Thema „Einführung der Umsatzbesteuerung für Kirchengemeinden“ diskutiert.

Hierbei kam zum Ausdruck, dass sich besonders viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende überfordert fühlen. Insbesondere ältere, aber auch teilweise jüngere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haben uns signalisiert, dass sie dann nicht mehr bereit wären, ehrenamtlich mitzuarbeiten. Auch aus den Reihen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wurde deutliche Kritik geäußert. In Zeiten knapper werdender Personalressourcen käme eine zusätzliche Belastung hinzu, die nicht nur Zeit, sondern auch erhebliche Verantwortung (Haftung) mit sich bringen würde.

Daraufhin hat die Synode den einstimmigen Beschluss gefasst, die Landessynode aufzufordern, noch einmal zu prüfen, ob nicht doch eine Befreiung von der Umsatzbesteuerung der Kirchengemeinden möglich ist.

Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu betrachten:

- a) Die umsatzsteuerlichen Belastungen der Kirchengemeinden sind in fast allen Kirchengemeinden unrechtmäßig. Die Gründung der Kirchengemeinden ist in fast allen Fällen im 16. Jahrhundert erfolgt. Jede einzelne Kirchengemeinde hat eine unangreifbare rechtliche Souveränität.
Die rechtssetzenden Ordnungen wie das BGB von 1896, die Weimarer Verfassung und die Abgabenordnung von 1919, wie auch das Grundgesetz von 1949 sind somit weit nach Entstehung der Kirchengemeinden gesetzt worden.
Ein Auferlegen von steuerlichen Pflichten, Steuerverwaltungsobliegenheiten und Steuerhaftungen sind somit für diese Kirchengemeinden unzulässig.

- b) Für kirchliche Einrichtungen, deren Gründung nach Entstehung der o. a. Rechtssetzungen erfolgte, wären steuerliche Pflichten im Einzelfall zu prüfen. So können z. B. Synoden, Kirchenverwaltungen und kirchliche Stiftungen den aufgeführten Rechtsordnungen abweichend von a) unterliegen. So dürfte auch die Ev.-luth. Landeskirche Hannover nach diesen Gesichtspunkten nicht auszunehmen sein.
- c) Zur Entlastung der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen in Stiftungen und kirchlichen Fördervereinen, für die die Nichtanwendbarkeit der Steuerpflicht nicht gegeben ist, wäre eine spezifizierte Kleinunternehmerregelung über den Maximalbetrag von 22.000,--€ hinaus, etwa auf 60.000,--€, interessengerecht.
- d) Kirchliche Sozialkaufhäuser und Tafeln sind für Menschen da, deren Einkommen gering sind und die sich (Neu)Waren nicht leisten können. Somit unterstützen diese Einrichtungen dabei, die sonst erforderlichen staatlichen Transferzahlungen zur Beschaffung zu verringern und sorgen gleichzeitig dafür, dass gebrauchte Gegenstände nicht auf dem Müll landen, sondern gemäß den Zielen des staatlichen Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Schonung der natürlichen Ressourcen länger genutzt werden und die Lebensmittelverschwendung reduziert wird.
Diese Tätigkeiten sind gemäß § 4 Nr. 18 UstG bisher nur Ust frei, wenn die Hilfsbedürftigkeit der Kunden detailliert nachweisen, geprüft und dokumentiert wird. Weiterhin bestehen die vollständigen buchhalterischen Aufzeichnungspflichten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, diese bisher grundsätzlich steuerbaren Tätigkeiten nicht nur umsatzsteuerfrei zu stellen, sondern diesen Bereich als „nicht steuerbar“ zu stellen und die Nachweis- und Auszeichnungspflichten hierfür weitestgehend zu reduzieren.

Im Interesse insbesondere der ehrenamtlich Mitarbeitenden bitten wir um Prüfung und schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Stamme, Vorsitzender der KKS Bremervörde-Zeven, Pastor

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend:

Vorsitzender Pastor Markus Stamme, 2. Vorsitzender Jens Heidemann

Und 48 stimmberechtigte Mitglieder

Sittensen, den 14. Juni 2023

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2023:

TOP 12

Die KKS beschließt, bei einer Enthaltung, den Stellenplanungs- und Finanzausschuss zu beauftragen, eine Eingabe an die Landessynode zu formulieren, in der die deutliche Sorge benannt wird, dass das ehrenamtliche Engagement durch Umsatzbesteuerung erheblich eingeschränkt wird. Die Landessynode soll beauftragt werden, auf eine Abwendung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Betätigungsfelder hinzuwirken.

v. g. u.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



(Siegel)

Selsingen, den 11. Juli 2023

Markus Stamme

Markus Stamme Vorsitzender
